

SATZUNG

DES TBV LEMGO 1911 E.V.



Die nachfolgende Fassung der Vereinssatzung, verabschiedet auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 24. November 2023, ändert die Ursprungsfassung vom 20. Juni 1991, jeweils geändert auf den außer-ordentlichen Jahreshauptversammlungen vom 31. August 2007, 26. April 2010 und 13. Juni 2013 grundlegend.

Amtsgericht Lemgo: vorbehaltlich der Eintragung im Vereinsregister
209

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Verein führt den Namen:
Turn- und Ballspiel-Verein Lemgo 1911 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nr. 209 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein anderes Geschäftsjahr bestimmt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in sämtlichen Leistungsbereichen und in jedweder Altersklasse sowie die Förderung der Gesundheit durch Sport.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Altersklassen, insbesondere der Jugend
 - die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport-u. Vereinsveranstaltungen
 - die Ausrichtung und Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sonstigen sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen (Jugend-)Veranstaltungen und –maßnahmen
 - die Aus- und Weiterbildung nebst Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens und der Gesundheit
 - die – auch mietweise – Anschaffung und / oder Nutzung nebst deren

- Instandhaltung und Instandsetzung der dem Vereinszweck dienenden Anlagen, Betriebsausstattungen und Geräte einschließlich der hierfür erforderlichen Kosten für Personal
- die Gründung oder Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften in jedweder Rechtsform
3. Soweit der Verein in den einzelnen Abteilungen Leistungssport betreibt, hat er die sich daraus ergebenden sportlichen, sport- und vereinsrechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte zu beachten und den entsprechenden Anforderungen Rechnung zu tragen.
 4. Der Verein ist erforderlichenfalls Mitglied in den für die jeweilige Abteilung oder Sparte zuständigen Fachverbänden und sonstigen Vereinigungen. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Insoweit unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder auch den einzelnen Richtlinien dieser Verbände. Über den Ein- und Austritt entscheidet der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung oder Sparte.
 5. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Amateursportgedanken.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit für den Verein neben Aufwendersatz eine Tätigkeitsvergütung im steuerlich zulässigen Rahmen gewähren.

§ 4

Vereinsstruktur

1. Die Mitglieder des Vereins gehören nach eigener Wahl einer Abteilung oder Sparte an.
Abteilungen sind selbstständige Untergliederungen mit eigenem Abteilungsvorstand, Geschäftsordnung und Rechnungsführung, während Sparten eine unselbstständige Untergliederung bilden.
2. Derzeit umfasst der Verein die folgenden Abteilungen und Sparten:
 - Ballett
 - Cricket
 - Parkour
 - Taekwondo
 - Tanzen
 - Modern Jazz
 - Fußball Junioren und Senioren
 - Handball Junior*innen und Senior*innen
 - Handball- Leistungssport-Bundesliga
 - Leichtathletik
 - Turnen
 - Tanzsport
 - Volleyball
 - Boxen
 - Cheerleading
3. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können weitere Abteilungen, insbesondere auch Jugendabteilungen sowie Start- und Spielgemeinschaften gebildet, oder einzelne Abteilungen oder Sparten aufgelöst, oder zusammengeführt werden. Das Nähere regelt § 12.

§ 5 Mitglieder

1. Dem Verein kann jede natürliche, juristische und sonstige rechtsfähige, korporative Vereinigung als ordentliches Mitglied beitreten. Der Verein hat aktive und passive sowie Familienmitgliedschaften, außerdem Fördermitglieder, Kurzzeit- und Ehrenmitglieder.
2. Familienmitgliedschaften bestehen aus mindestens einem*r Erwachsenen und

einem Kind des Erwachsenen.

3. Fördermitglieder sind natürliche, juristische Personen und sonstige rechtsfähige, korporative Vereinigungen, die den Verein finanziell und/ oder ideell unterstützen.
4. Kurzzeitmitglieder sind von vornherein auf Beginn und Abschluss einzelner Leistungsangebote des Vereins angelegte befristete Mitgliedschaften.
5. Nur Mitgliedschaften im Sinne von Ziffer 1 Satz 2/ erster Halbsatz und Ziffer 2 sind ordentliche (Voll-)Mitgliedschaften.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über die Abteilungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand und/oder unmittelbar an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über eine Nicht-Aufnahme entscheidet der Vorstand per Beschluss.
2. Der Antrag auf Aufnahme von natürlichen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist von mindestens einem*r gesetzlichen Vertreter*in zu stellen. In dem Aufnahmegesuch hat der/die gesetzliche Vertreter*in zu erklären, für die Beitragsschulden des Kindes aufzukommen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme von juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen, korporativen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. ordentliche Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch:
 - schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) des Mitgliedes oder der vertretenden Person
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss aus dem Verein

Bei juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen korporativen Vereinigungen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder einen sonstigen Verlust der Rechtsfähigkeit.

Bei Kurzzeitmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Befristung oder Beendigung der Maßnahme.

5. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Wirkung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand oder der Abteilungsleitung schriftlich angezeigt werden. Maßgeblich ist

der Tag des Zugangs der Austrittserklärung bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand.

Für Mitglieder, die den Austritt aus dem Verein erklärt haben, erlöschen jedoch bereits vom Tage des Zugangs der Austrittserklärung sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 7

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt jeweils monatlich von jedem ordentlichen Mitglied einen Grundbeitrag. Jede Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Weiter können die Abteilungen und/oder der Verein für besondere Leistungen oder aus besonderen Gründen Sonderbeiträge und/oder Umlagen, auch in einmaliger Form erheben.
2. Über die Höhe des Grund- und Abteilungsbeitrages sowie der Beiträge von Förder- und Kurzzeitmitgliedern, die Erhebung von Sonderbeiträgen und/oder Umlagen im Sinne der Ziffer 1 entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung mit Wirkung zum jeweils folgenden 01. Januar oder 01. Juli.
3. Die (Gesamt-) Beiträge werden teils rückwirkend, teils im Voraus im September und März eines jeden Jahres von den Mitgliedern per Lastschriftverfahren eingezogen. Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand kann jede Abteilung einen anderweitigen Zahlungsmodus für die Abteilung festlegen.
4. Im Rahmen der Beitragsgestaltung soll der Verein und die jeweilige Abteilung oder Sparte unter anderem auf die sozialen Belange der ordentlichen Mitglieder durch unterschiedliche Beitragsgruppen achten:

Derzeit gelten für ordentliche Mitglieder folgende Beitragsgruppen:

0 bis 17 Jahre (Ermäßigt)

Ab 18 Jahre (Erwachsene)

Familien

Auf Antrag des einzelnen ordentlichen Mitgliedes und/oder der Abteilungsleitung kann der geschäftsführende Vorstand insbesondere für Rentner*innen,

Frührentner*innen, Auszubildende, Student*innen, Erwerbsunfähige, Arbeitssuchende, oder aus sonstigen Gründen eine vom Alter unabhängige Beitragseinstufung bis hin zur Beitragsbefreiung beschließen.

5. Während der Dauer der Mitgliedschaft hat sich das Mitglied oder bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter*in zu verpflichten, für den Einzug der Beiträge an SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Auf Antrag des Mitgliedes kann von dieser Verpflichtung in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme erteilt werden.
6. Beitragserstattungen oder ein Erlass von fälligen Beiträgen erfolgen grundsätzlich nicht.
7. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze eine Beitragsordnung für den Gesamtverein und / oder die Abteilungen zu beschließen. In dieser Beitragsordnung ist auch die Höhe der (Gesamt-) Beiträge zu beschließen. Unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Mitglieder kann der erweiterte Vorstand auch eine von Ziffer 5 abweichende Beitragsgruppierung beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand im Sinne des §26 BGB
- den geschäftsführenden Vorstand
- den erweiterten Vorstand

Für sämtliche vereinsrechtliche Kommunikation, beispielsweise auch Ladungen zur Jahreshauptversammlung, ist ausreichend, dass diese per E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins – jeweils fristgerecht – versandt oder veröffentlicht wird.

Die Mitglieder sind daher verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail Adressen dem Abteilungsleiter oder dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Nur auf Antrag des Mitgliedes kann der schriftliche Postweg als Kommunikationsform durchgeführt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich mindestens eine ordentliche

Versammlung (Jahreshauptversammlung) der Mitglieder ein. Hierzu sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher entweder schriftlich (Brief oder E-Mail) oder durch Aushang (im Vereinslokal) oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung oder im Internet auf der Homepage des Vereins zu laden.

In der Ladung sind die Tagesordnungspunkte und der Versammlungsort anzugeben. Die Durchführung einer Jahreshauptversammlung, sowie einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Jahreshauptversammlung kann auch in einer Hybrid-Veranstaltung (vor Ort und virtuell) vollzogen werden. Soweit ein Mitglied die Ergänzung eines Tagesordnungspunktes beantragen möchte, ist diese spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand anzubringen.

Ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag kann vom geschäftsführenden Vorstand allein schon deswegen nicht zur Tagesordnung zugelassen werden.

2. Wenn die Umstände es erfordern, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt, muss der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder **unter Einhaltung** einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.
3. Stimm- und wahlberechtigt bei Mitgliedsversammlungen sind folgende Mitglieder:
 - a. Natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand erfordert die Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b. Juristische, sonstige rechtsfähige und korporative Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn deren gesetzliche Vertreter*innen anwesend sind oder diese andere Vertreter*innen bevollmächtigt haben. Außerdem muss die Mitgliedschaft am Tag der Abstimmung (Versammlung) mindestens ein Jahr bestanden haben.

Fördermitgliedern und Kurzzeitmitgliedern stehen weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht zu. Sie sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

Gleiches gilt für minderjährige Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Deren Stimmrecht wird auch nicht durch deren gesetzliche Vertreter*innen ausgeübt. In den jeweiligen Abteilungs- und Spartenversammlungen wird das Stimmrecht der Kinder und Jugendlichen von diesen persönlich ausgeübt.

4. Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzenden oder die/den

1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, es sei denn, dass zu Beginn der Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung gewählt wird. In jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einschließlich sämtlicher Abteilungs- und Spartenleiter Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.
5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist jeweils zulässig. Falls ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Beschlussfassung ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- und Nein- Stimmen und nicht die Enthaltungen.

§ 10 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der **Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB** besteht aus drei Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Vorsitzende*r
 - b. 1. Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - c. 2. Stellvertretende*r Vorsitzende*r

Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem Vorstand nach Abs. 1 sowie weiteren Mitgliedern.

Die Aufgabenverteilung der Vorstandsgeschäfte wird innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt. Hierbei sollen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Der geschäftsführende Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab.
 - Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seinem Kreis eine Person, der der gesamte Schriftverkehr obliegt. Diese hat den Schriftverkehr ordnungsgemäß und pünktlich zu erledigen und Niederschriften der Vorstandssitzungen anzufertigen. Die jeweils gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 - Weiter wählt der geschäftsführende Vorstand aus seiner Mitte den/die Kassierer*in. Diese*r führt sämtliche Kassengeschäfte des Vereins und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und zu kontrollieren.
 - Weiter gehört es zu den geschäftsführenden Vorstandsaufgaben für die Aufgabenerledigung eines Sozialwartes/einer Sozialwartin zu sorgen. Diesem*r obliegt im Wesentlichen die Meldung und Betreuung sportverletzter Mitglieder.
3. Ein Mitglied des Vorstandes nach Abs. 1 bzw. geschäftsführenden Vorstandes nach Abs. 2. haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.
- Ist ein Mitglied des Vorstandes oder geschäftsführenden Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er/sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Aufgaben für die Abwicklung dieser Aufgaben zusätzlich Beisitzer*innen zu berufen, auch Sonder-ausschüsse zu bilden und Mitarbeiter*innen zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben oder des Satzungszweckes einzustellen.
- Ebenfalls kann der Vorstand besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen.
5. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines ein*e Vorsitzende*r sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Neben dem geschäftsführenden Vorstand besteht der erweiterte Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Leitungen der einzelnen Abteilungen und Sparten.

Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins
- Einführung und Abschaffung von Abteilungen
- Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 13 – Ziffer 3 dieser Satzung
- eine Wahlordnung für Mitglieds-, Abteilungs- und Spartenversammlungen

2. Der erweiterte Vorstand soll regelmäßig mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Auf Initiative eines Abteilungs- oder Spartenleiters hat der Vorstand jederzeit den erweiterten Vorstand einzuberufen. Für die Einhaltung von Formen und Fristen gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung sinngemäß.

3. Die Leiter*innen der einzelnen Abteilungen und Sparten - mit Ausnahme der Abteilung Handball-Leistungssport-Bundesliga- sind kraft ihres Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Das Amt des Abteilungsleiters der Abteilung Handball-Leistungssport-Bundesliga nimmt der*die Geschäftsführer*in ihres wirtschaftlichen Trägers wahr.

§ 12 Abteilungen und Sparten

1. Der Verein gliedert sich gemäß §4 in Abteilungen und Sparten. Abteilungen und Sparten können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes umbenannt, gegründet und geschlossen werden.

2. Die Leiter*innen der einzelnen Abteilungen und Sparten - mit Ausnahme der Abteilung Handball-Leistungssport- Bundesliga- werden ebenfalls alle zwei Jahre von den Mitgliedern ihrer Abteilung oder Sparte gewählt.

Das Amt der Leitung der Abteilung Handball-Leistungssport-Bundesliga nimmt der*die Geschäftsführer*in ihres wirtschaftlichen Trägers wahr.

3. Die Abteilungs- und Spartenleiter sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten in ihren Abteilungen und Sparten verantwortlich.

Für die Vertretung der Abteilung und Sparte nach Außen erteilt der geschäftsführende Vorstand der Abteilungs- und Spartenleitung eine nach Zeit

und Umfang begrenzte Vollmacht.

Außerdem ist die Abteilungs- und Spartenleitung dem Vorstand gegenüber verantwortlich und jederzeit verpflichtet, auf Verlangen Bericht zu erstatten.

4. Ihre Organisation regeln die einzelnen Abteilungen und Sparten im Rahmen einer Geschäftsordnung, die von der Abteilungs- und Spartenversammlung beschlossen wird und die den Buchstaben und dem Geist dieser Satzung entsprechen muss.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die einzelnen Abteilungen berechtigen und verpflichten, eine eigene Abteilungskasse zu führen. Den einzelnen Abteilungsleitungen obliegen dann sämtliche Kassengeschäfte der Abteilung; sie haben über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und die Buchführung zur Erstellung der Gesamtbuchführung des Vereins an den*die Schatzmeister*in unverzüglich weiterzuleiten.

Der geschäftsführende Vorstand wie auch die beiden gewählten Kassenprüfer*innen haben jederzeit das Recht, Abteilungskassen zu prüfen.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, Einblick in die laufenden Geschäfte der Abteilungen zu nehmen. Die Abteilungsleiter*innen haben jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand einen Etat einzureichen. Bei Gefahr für die Abteilung oder den Verein ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine Sitzung der Abteilungsleitung einzuberufen, die durch den*die Vorsitzende*n des Vereins geleitet wird. Können die Unklarheiten nicht ausgeräumt werden, ist der Vorstand berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
7. Die Zusammenarbeit des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungs- und Spartenleitung im Verein kann der Vorstand für die Abteilung und Sparte verbindlich in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Vereinsausschluss

1. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann jedes Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - ein Zahlungsrückstand von fälligen Beiträgen der mindestens der Höhe nach einem Jahresbeitrag (inklusive Abteilungsbeitrag) entspricht und dessen Mahnung einen Hinweis enthalten hat, dass bei Nichtzahlung der Ausschluss

droht.

- ein vereinsunwürdiges, den Zielen und Zwecken des Vereins (insbesondere im Sinne von § 2.5) widersprechendes Verhalten.
2. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes wegen Zahlungsrückständen entscheidet ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.
 3. Im Falle des vereinsunwürdigen Verhaltens entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Initiative zu einem derartigen Ausschlussverfahren geht dabei entweder vom geschäftsführenden Vorstand, der für das Mitglied zuständigen Abteilungs- und Spartenleitung oder, wenn es sich um ein Mitglied einer anderweitigen Abteilung handelt, von mindestens 20 den Antrag auf Ausschluss schriftlich mit unterstützenden ordentlichen Mitgliedern aus.

Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den*die Betroffene*n sofort wirksam. Mit der Bekanntgabe erlöschen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen ebenfalls.

Dem*r Ausgeschlossenen steht der Beschwerdeweg mit einer Frist von einem Monat ab Kenntnis des Beschlusses offen. Die Beschwerde ist schriftlich und möglichst mit einer Begründung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet dann abschließend über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im den oben genannten Fällen der*die Vorsitzende und der*die 1. stellvertretende Vorsitzende als Liquidator*innen des Vereins bestellt.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen dem neu entstehenden bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein an, der es

ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Lemgo, den 24. November 2023

gez.: Dr. Burkhard Pohl
Vorsitzender

Mathias Hildebrand
1. Stv. Vorsitzender